

Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

1. Allgemeines

- Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung eine besondere Auftragsbestätigung nicht erfolgt. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen worden sollte. Für Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung (Garantie) gelten diese Bedingungen ergänzend zu den Garantiebedingungen der Hersteller.
- Vereinbarungen mit unseren Verkaufsgestellten, insbesondere Zusicherungen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Ausführung von Instandsetzungsarbeiten

- Die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten erfolgt bei stationär betriebenen (feststehenden) Großgeräten am Aufstellungsort, sofern nicht die vorherige Überprüfung ergeben hat, daß eine sachgemäße Instandsetzung nur in der Werkstatt des Auftragnehmers vorgenommen werden kann. Nicht stationär betriebene Geräte (Kleingeräte) nimmt der Auftragnehmer nur zur Instandsetzung oder Überprüfung in seine Werkstatt an.
- Dem Auftraggeber genannte Besuchstermine sind - auch wenn eine Uhrzeit genannt werden sollte - geplante Termine und daher unverbindlich in Aussicht gestellt. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des Außenreparatur-Geschäftes, insbesondere der Notwendigkeit, möglichst mehrere Reparaturen auf einer Fahrt zu erledigen, den Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Reparaturzeiten und den Risiken der heutigen Verkehrsichte.
- Gemäß a) in den Werkstätten des Auftragnehmers zu reparierende oder zu überprüfende Geräte sind in seinen Werkstätten auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers anzuliefern und abzuholen.
- Bei Instandsetzungsaufträgen ist der Auftragnehmer auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Instandsetzung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, daß der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt worden ist, der bei Berücksichtigung des weiteren Fehlers wesentlich überschritten werden würde.

3. Lieferung

- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, die gesondert abgerechnet werden können.
- Die Lieferung bei Bar-Lieferpreisen erfolgt frei Empfangsstation.
- Die Rücknahme von bestellten Ersatzteilen ist ausgeschlossen.
- Die Verlegung von Gas-, Wasser- und Elektroanschlüssen sowie Wasserablauf gehören nicht zum Lieferprogramm. Notwendige Anschlüsse müssen unter Beachtung der Vorschriften der örtlichen Elektrizitäts- und Wasserwerke vom Käufer selbst erstellt werden.
- Der Käufer kann uns 6 Wochen nach Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Im Falle des Verzuges kann uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.
- Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Transportmittelmangel, Brandschäden befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn aus den o.g. Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Käufer ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Preise und Fälligkeit

- Wega- und Arbeitszeit sowie Fabrikkosten werden bei gewünschtem Einbau gesondert berechnet.
- Unsere Lieferungen sind 8 Tage nach Lieferung oder Bereitstellung der Ware zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig und wenn alle älteren Rechnungen vorher bezahlt sind. Die Rückgabe des Reparaturgutes erfolgt nur gegen Aushändigung der Empfangsbestätigung und Barzahlung ohne Abzug.
- Scheckzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig und werden nur, vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten, zahlungshalber angenommen. Sämtliche Kosten einschließlich des Diskonts gehen zu Lasten des Käufers. Die Vorlage der Empfangsbestätigung gilt als Empfangsberechtigung. Wechsel werden nicht angenommen.

d) Die Leerverpackungen werden bei Lieferung kostenlos beim Käufer mitgenommen.

e) Eine Aufrechnung seitens des Käufers ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

f) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 10 % Verzugszinsen sowie sonstige Kosten zu berechnen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, daß ein Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. § 353 HGB und § 288 BGB bleiben unberührt. Bei Handelsgeschäften sind die Rechnungsforderungen mit 10 % vom Tage der Fälligkeit der Rechnung ab zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

g) Löst im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten der Käufer einen Scheck nicht ein, ist er mit einer Zahlung im Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer für bereits getätigte Lieferungen sofort fällig. Weitere Lieferungen können wir von vorheriger Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistung des Kaufpreises abhängig machen. Dies gilt auch nach Beendigung des Verzuges oder nachträglicher Zahlung. Wird die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist geleistet, sind wir berechtigt, vom Verzuge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

h) Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden solche vor Vertragsabschluss vorfindenden Umstände uns nachträglich bekannt, so können wir die Lieferung von vorheriger Sicherheitsleistung oder Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug abhängig machen.

i) Der Auftraggeber muß das Reparaturgut zum vorgesehenen Liefertermin abholen. Erfolgt dies auch nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem er vom Auftragnehmer dazu aufgefordert worden ist, steht diesem für die Verwahrung bei erfolglosem Fristverlauf die übliche Vergütung zu. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufforderung zur Abholung des Reparaturgutes ist der Auftragnehmer zur freihändigen Verwertung berechtigt es sei denn, der Auftraggeber meldet sich vorher.

j) Soweit der Verwertungserlös die Reparatur- und Aufbewahrungskosten übersteigt, bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus dem Verwertungserlös unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, im Rechtsverkehr mit Kaufleuten bis zur Bezahlung unserer gesamten gegenwärtigen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- Soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz eingreift, sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, zu unserer Sicherheit die Herausgabe der Eigentumsvorbehaltware zu verlangen, ohne vorher vom Verzuge zurückzutreten oder eine Nachfrist gem. § 326 BGB zu setzen. Sofern wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, können wir die Eigentumsvorbehaltware unter Wahrung der Interessen des Käufers freihändig bestmöglich veräußern. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware sowie eine etwaige Wertminderung zu erstatten, auch für den Fall des Rücktritts vom Verzuge.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Gewährleistung

- Wir leisten Gewähr für Maschinen, Geräte und Anlagen, die im normalen Hausgebrauch verwendet werden, für die Dauer eines Jahres, für Geräte, die im gewerblichen oder ähnlichen Gebrauch verwendet werden (z. B. Hotels, Pensionen, Gemeinschaftswaschanlagen) für die Dauer eines halben Jahres.
- Bei Handelsgeschäften sind bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware, andere Mängel innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichthandelsgeschäften sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen seit Eingang der Ware zu rügen. Nach Ablauf der genannten Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Mängel, die Folge unsachgemäßer Behandlung oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Reparaturen oder Eingriffe sind.
- Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Wir sind berechtigt, anstelle der Mängelbeseitigung Ersatz zu liefern. Kommen wir mit der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung mehr als 4 Wochen in Verzug, schlägt sie fehl oder ist sie unmöglich,

so ist der Käufer zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises berechtigt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers aus der Haftung für zugesicherte Eigenschaften.

d) Für Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten, die berechnet werden, sowie für einen berechneten Austausch anstelle einer Instandsetzung leistet der Auftragnehmer Gewähr in der Weise, daß er Mängel durch Nachbesserung oder soweit ein berechneter Austausch fehlerhaft war, durch Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten unentgeltlich beheben.

7. Schadensersatz

a) In allen Fällen, in denen der Käufer zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet ist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

b) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadensersatz ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463 ff. BGB geltend macht.

Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme einer branchenüblichen Produkthaftpflichtversicherung und auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHaftG sowie die Haftung bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

c) Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

8. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Vertragsaufhebung

Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag wegen schuldhafter Vertragsverletzung durch den Käufer können wir folgende Ansprüche geltend machen:

- Besondere Aufwendungen aus Anlaß des Vertrages, z. B. Provisionen, Versandkosten sowie Ersatz für Beschädigungen, die durch ein Verschulden des Käufers verursacht sind,
- eine Vergütung für die Gebrauchsüberlassung und die damit eingetretene Wertminderung. In der Regel wird die Vergütung je nach Wertbeständigkeit wie folgt errechnet: bei Rücktritt und Übergabe nach Lieferung innerhalb der ersten drei Monate 30 % des Verkaufspreises und für jeden weiteren Monat 3 % des Verkaufspreises.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahlklausel

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Wuppertal.
- Im Verkehr mit Volkkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, daß für alle Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes einschließl. der Klagen aus Schecks Gerichtsstand Wuppertal ist. Das Amtsgericht Wuppertal ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zuständig, jedoch steht es uns frei, bei Werten, die die allgemeine Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts überschreiten, das Landgericht anzurufen.

c) Es ist ausschließlich Deutsches Recht anzuwenden; die Anwendbarkeit des „Einheitlichen UN-Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.